Freie Vereinigung für die Interessen des
:: :: orthodoxen Judentums :: ::

Merkblatt

betreffend

Tefillin, Zizis und Mesusaus.

Frankfurt a. M.
Buchdruckerei Louis Golde.
1911.

תפלין ומזוזות

mit dem Siegel der „Freien Vereinigung für die Interessen des orthodoxen Judentums“ unter Aufsicht des Herrn Rabbiner Dr. Breuer angefertigt.

Tefillin kleinere Sorte, **M. 7.—**, die größeren zu entsprechend höherem Preis.

Mesusoth in Blech- oder Glasgehäuse von 50 Pfg. an, in Celluloid à 70 Pf., mit Patentgehäuse [Messing oder Nickel] á 1 M., extra große entsprechend höher

A. J. Hofmann, Buchhandlung

Frankfurt a. M. Telephon I 446. Allerheiligenstraße 87

Rabbi Elieser, Sohn Jacobs sagt: „Wer Tefillin am Arm, Zizis am Kleid und Mesusaus an den Türen hat, bei dem ist alle Gewähr vorhanden, dass er nicht aus Leichtsinn fehlen wird."

Tefillin, Zizis und Mesusaus sind die drei mahnenden, schützenden Begleiter, die uns Gottes fürsorgende Liebe mit auf den Lebensweg gegeben, die uns von der frühesten Jugend bis zum Lebensende nicht verlassen. Tefillin lehren uns, die Organe des Handelns, Fühlens und Denkens in den Dienst Gottes zu stellen. Das Zizisgewand erweitert diese Bedeutung auf den ganzen von ihm umhüllten Körper, und die Mesuso an den Türen unserer Häuser dehnt sie auf unsere ganze Häuslichkeit und alle von ihr umfangenen Seelen aus.

Mit doppeltem Eifer müssen wir in einer Zeit, in welcher der religiöse Leichtsinn so gewaltige Verheerungen angerichtet hat, diese von Gott selbst gereichten Erziehungsmittel ergreifen, die nach dem oben angeführten jüdischen Weisheitsworte geeignet sind, uns gegen alle Verlockungen zu wappnen.

Tefillin, Zizis und Mesusaus, die nicht nach den Anforderungen des Thoragesetzes hergestellt wurden, sind aber keine Tefillin, Zizis und Mesusaus, sind vielmehr nichts als wertlose Fälschungen. Es mögen deshalb einige der wichtigsten Bestimmungen dieser Mizwaus hier folgen und zwar besonders solche, die aus Unkenntnis selbst von gesetzestreuen Männern oft nicht genügend beachtet werden. Daß diese Mizwaus nicht

gedankenlos und mechanisch geübt werden dürfen, sondern immer in dem vollen Bewußtsein, mit ihrer Erfüllung einem göttlichen Gebote zu entsprechen, das haben sie mit allen anderen Geboten der Thora gemein, und es braucht daher hier nicht eingehend darüber gesprochen zu werden. Hier sollen nur einige ausschließlich diesen drei Mizwaus eigentümliche Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden.

I. Tefillin.

1. Die obere Fläche der Tefillingehäuse und ebenso die auf dem Arme, bezw. auf dem Kopfe aufliegende Fläche der Tefillingehäuse müssen bei genauer Messung mit dem Zirkel Quadrate bilden, ebenso die vier Nähte auf der unteren Seite der Tefillingehäuse. Dieser Anforderung wird jedoch häufig nicht entsprochen. Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, stets bei dem Ankauf die Messungen vorzunehmen. Da die Quadratur im Laufe der Zeit durch Abnutzung und dergl. beeinträchtigt wird, so muß die Messung von Zeit zu Zeit wiederholt werden.

2. Tefillin müssen von schwarzer Farbe sein, nicht nur so lange sie neu sind, sondern für alle Zeit des Gebrauches. Sobald die Gehäuse oder Riemen ihre schwarze Farbe verlieren, müssen sie von fachkundiger Hand abermals geschwärzt werden.

3. Wenn die Ecken der Gehäuse die Schwärze verloren haben, wobei zu befürchten ist, daß eine dem Auge des Unkundigen nicht wahrnehmbare Durchlöcherung vorliegt, so müssen die Tefillin sofort von gesetzeskundiger Seite geprüft und, falls sie nicht schon unbrauchbar geworden, geschwärzt werden.

4. Es sind größere Gehäuse den kleineren vorzuziehen, weil eine so kleine Schrift, wie sie bei den allzukleinen

Tefillin unvermeidlich ist, kaum den Vorschriften entsprechend hergestellt werden kann. Die Erfahrung lehrt, daß die Parschiaus mit allzu kleiner Schrift fast immer von vornherein poßul (unbrauchbar) sind. Andererseits jedoch empfiehlt es sich, das Gehäuse der Tefillin schel Rausch nicht allzugroß zu wählen, da es sonst erschwert würde, die für das Anlegen bestimmte Kopfstelle genau einzuhalten. (Vgl. Ziffer 9 — 11.)

5. Wenn die Tefillin auch vorschriftsmäßig hergestellt sind, so können sie doch im Laufe der Zeit, abgesehen von den unter 2, 3 und 4 erwähnten Fällen in mannigfacher Weise durch Abnützung, wie z. B. durch Zerreißen der Riemen oder Abspringen der Schrift untauglich werden. Man soll sie deshalb von Zeit zu Zeit, mindestens zweimal in 7 Jahren, von zuverlässiger, fachkundiger Seite nachsehen lassen. — Sind Tefillin ins Wasser gefallen oder sonst beschädigt worden, so müssen sie sofort aufs neue gründlich geprüft werden.

6. Die Riemen müssen mindestens 13 mm breit sein und so lang, daß sie bei den Tefillin schel jad für die 7 Windungen um den Arm und die 3 Windungen um den Mittelfinger genügen, bei den Tefillin schel rausch, daß sie auf der linken Seite über die Mitte des Körpers und auf der rechten Seite noch etwas weiter herabhängen.

7. Das Gehäuse der Tefillin schel Jad wird am linken Arm oberhalb des Ellenbogens an der erhöhten Stelle des Oberarmes auf den sogenannten Beugemuskel gelegt und zwar so, daß, wenn der Arm herunterhängt, das Gehäuse dem Herzen zugewandt ist. Bei einem Linkshändigen kann es unter gewissen Voraussetzungen vorkommen, daß er die Tefillin auf seinen rechten Arm zu legen hat. Er frage daher einen Gesetzeskundigen, wie er sich zu verhalten habe.

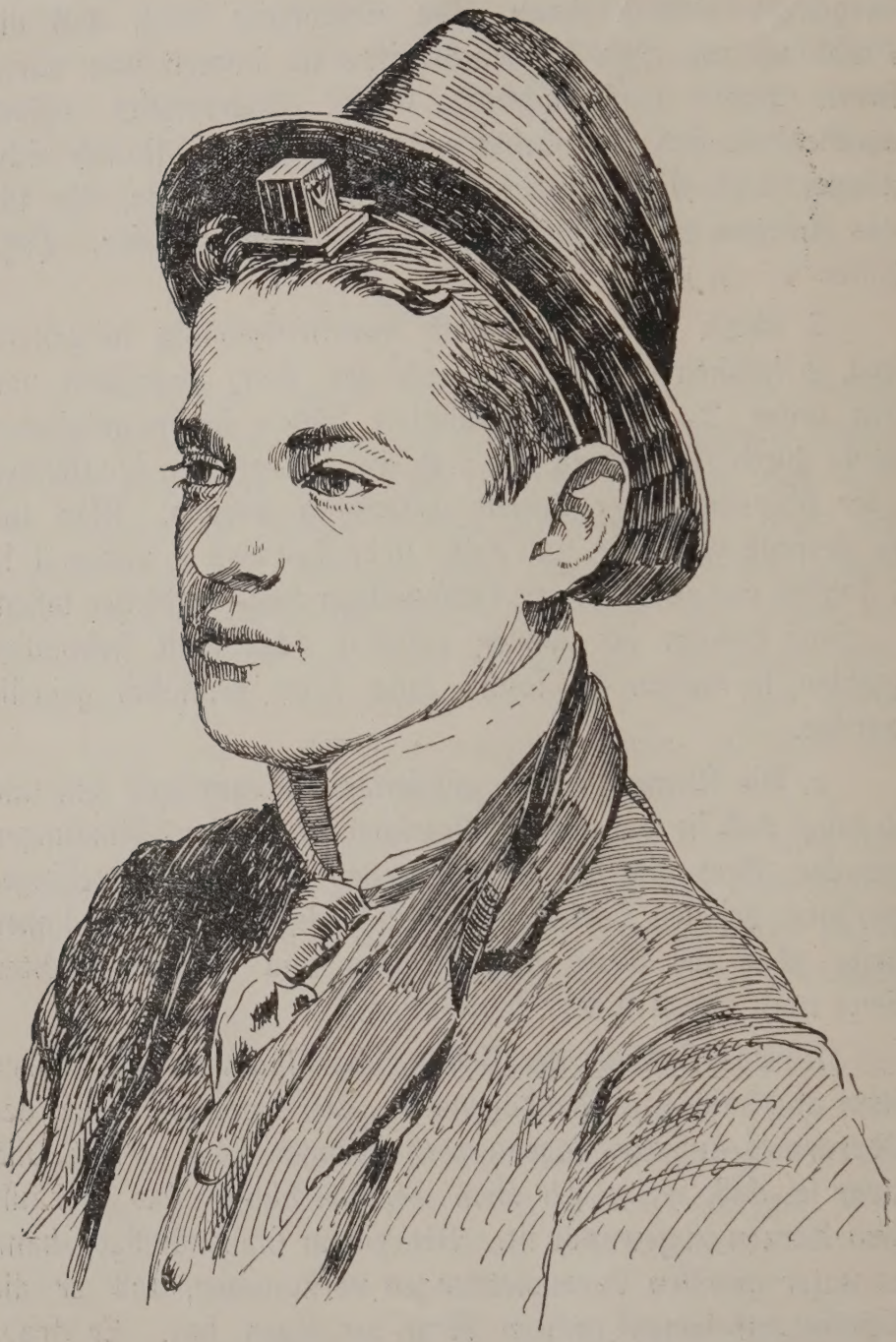

8. Es ist sorgfältig darauf zu achten, daß der Knoten der Tefillin schel Jad das Gehäuse berührt.

9. Von den Tefillin schel Rausch muß das Gehäuse vollständig, also einschließlich auch seines untersten Randes, oberhalb der Stirne, d. h. oberhalb des Beginnes der Haarwurzeln sitzen. Hierbei ist sehr zu beachten, daß, wenn die untersten Haare auf die Stirne herunterhängen, das Gehäuse mit seinem untersten Rande nicht etwa blos oberhalb der herunterhängenden Haarspitzen, sondern vielmehr gänzlich oberhalb der Wurzeln derselben zu sitzen kommt. Auch nicht der schmalste Streif der aufsitzenden Fläche darf unter den Beginn der Haarwurzeln herunterhängen. Wenn die Haare oberhalb der Stelle geschwunden sind, so muß das Gehäuse vollständig oberhalb der Stelle sitzen, wo früher der Beginn der Haarwurzeln gewesen ist.

Das richtige Sitzen der Tefillin schel Rausch wird oftmals von der Kopfbedeckung beeinträchtigt. Steife Hüte, namentlich Cylinder, lassen sich schwer so weit zurückschieben, wie es notwendig ist, damit das Gehäuse nicht über den Beginn der Haarwurzeln auf die Stirne herunterhängt.

10. Der Knoten der Tefillin schel Rausch soll am Hinterkopf oberhalb der Nackengrube sitzen.

Zu 9 und 10 vgl. die Zeichnungen.

11. Es empfiehlt sich, durch Betasten sich öfters darüber zu vergewissern, daß das Gehäuse und der Knoten der Tefillin schel Rausch sich nicht verschoben haben.

12. Tefillin dürfen am Morgen nicht früher angelegt werden, als bis die Tageshelle so weit vorgeschritten ist, daß man einen Bekannten in der Entfernung von 4 Ellen (à 60 cm) erkennen kann.

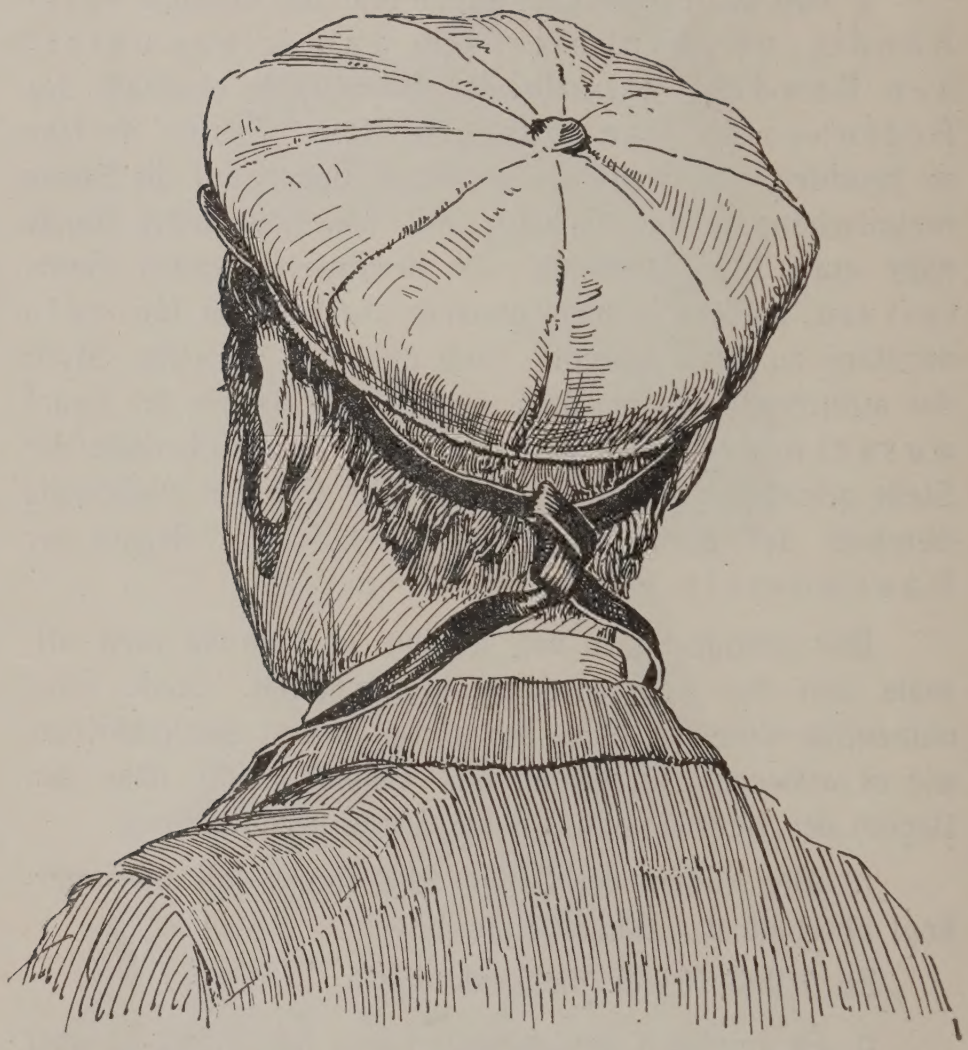

Es ist verboten, mit Tefillin bekleidet zu schlafen, auch wenn der Schlaf noch so kurz ist.

14. Die Tefillin werden in der Regel nach Olenu abgelegt, am Rauschchaudesch vor der Mussaf-Schemaune-Esre, am Chaul hamaued Sukkaus vor Hallel am Chaul hamaued Pessach in den meisten Gemeinden vor Hallel, während der Vorbeter sie am Chaul hamaued Pessach nach Hallel abzulegen pflegt. Tefillin erfordern für die ganze Zeit ihres Anlegens peinlichste Sauberkeit des Körpers. Wer den Drang zur Verrichtung eines Bedürfnisses empfindet, darf während dieser Zeit keine Tefillin legen. Auch ist es verboten, in diesem Zustande ein Gebet zu sprechen. Man gewöhne sich deshalb, vor Beginn des Gebetes seine Bedürfnisse zu verrichten.

II. Zizis.

1. Zizis sollen aus reiner weißer Wolle hergestellt werden. Das Spinnen und Drehen muß mit dem ausgesprochenen Gedanken an die damit zu erfüllende Mizwo geschehen, auch bei dem Anbringen am Tallis soll man sich der zu erfüllenden Pflicht bewußt sein.

2. Dieses Anknüpfen geschieht in der Weise, daß man an jeder der 4 Ecken des Tallis ein kleines Loch anbringt, durch welches die 4 Fäden hindurchgezogen werden, die also doppelt gelegt 8 bilden. Derjenige Faden der länger ist, soll nur auf seiner einen Hälfte über die anderen hinausragen. Man nimmt dann mit der einen Hand die auf der einen Seite des Loches hängenden Halbfäden zusammen, mit der anderen die auf der anderen Seite des Loches hängenden und knüpft beide Bündel ganz nahe dem Saume des Tallis mit einem Doppelknoten zusammen; dann wird der lange Faden 7 mal um die anderen gewunden, und diese Windungen werden

wiederum durch einen Doppelknoten abgeschlossen. Sodann folgen 8, 11 und zuletzt 13 Windungen, von welchen jede Gruppe durch einen Doppelknoten abgeschlossen wird. Wenn später einer von den 8 Halbfäden abgerissen wird, so ist der Tallis noch brauchbar, wenn zwei abgerissen sind, ist entweder ein Gesetzeskundiger zu fragen, oder die Zizis-gruppe ist zu erneuern.

3. Das Loch, durch das die Zizis durchgezogen werden, darf nicht über 6 cm. und nicht unter 4 cm. von den beiden in einer Ecke zusammenlaufenden Säumen entfernt angebracht werden. Es empfiehlt sich darum, hierfür die Entfernung von 5 cm. einzuhalten.

4. Hat man das Loch für die Zizis nicht an der richtigen Stelle (siehe oben 3), sondern zu nahe an dem Saume oder zu weit von diesem angebracht, so würde durch eine Verringerung oder Erweiterung des Loches, durch welche die Zizis an die richtige Stelle gebracht würden, das Tallis nicht brauchbar werden. Vielmehr müssen in diesem Falle die Zizis nach Auflösung der Knoten und Windungen aus dem Loche herausgenommen, das Loch an der richtigen Stelle angebracht und die Zizis in dasselbe wieder eingeknüpft werden. Es ist, wenn man ein neues Loch gemacht hat, nicht erforderlich, das alte zuzunähen.

5. Sind die Säume des Tallis mit Fransen versehen, so müssen diese vor Anbringung der Zizis von den Ecken etwa bis zu 7 cm nach jeder Richtung abgeschnitten werden. Ist dies nicht geschehen, so nützt es nichts, die Fransen nach der Anbringung der Zizis abzuschneiden. Vielmehr muß man auch in diesem Falle die Zizis erst wieder aus dem Loche herausnehmen (s. 4 Abs. 2), um sie dann nach dem Abschneiden der Fransen wieder anzubringen.

6. Die Länge der Zizis soll, von dem Saume des Tallis (nicht vom Loche) an gemessen, nachdem sie fertig

geknüpft sind, mindestens 30 cm betragen, von welchem 10 cm auf den umwundenen und geknüpften Teil und 20 cm auf die frei herabhängenden Fäden entfallen sollen. Ist dieses letztere Verhältnis nicht genau vorhanden, so bleiben die Zizis, wenn sie im Ganzen (vom Saume des Tallis an gemessen) die Länge von mindestens 30 cm haben, tauglich.

7. Die Brocho beim Anlegen des Tallis und Tallis koton (Arba Kanfaus) darf nur am Tag gesprochen werden.

8. Das Tallis darf nicht zusammengefaltet um den Nacken gelegt werden, sondern es muß als Kleid über die Schultern herabhängend die Länge des Körpers umgeben.

9. Alle obigen Vorschriften gelten auch von dem sogenannten Arba Kanfaus (Tallis Koton). Leinwand darf wegen des Schaatnes-Verbotes nicht zum Arba Kanfaus oder Tallis verwendet werden. Die Stofffläche des Arba Kanfaus soll einen Flächeninhalt von nicht weniger als 90 auf 30 cm haben.

III. Mesusaus.

Alle Türeingänge, die 1 Meter hoch sind und nach einem von allen Seiten umfriedigten Raume führen, sind mesusopflichtig, wenn dieser Raum mindestens 240 cm lang und 240 cm breit ist. Ist der betreffende Raum kleiner oder die Höhe des Eingangs weniger als 1 Meter, jedoch mindestens 90 Centimeter, dann befestige man die Mesuso ohne ברכה. Besser ist es, wenn in solchen Fällen die Mesuso befestigt wird nachdem man eine andere Mesuso an einem

Eingang befeſtigt hat, der nach einem größeren Raume führt; denn beim Anbringen noch ſo vieler Meſuſos an zahlreichen Türen wird — wenn das Befeſtigen unmittelbar nacheinander vorgenommen wird — ſtets nur eine ברכה geſagt.

Eingänge, die vom Boden bis zur Oberſchwelle oder, wo dieſe fehlt, bis zur Decke weniger als 90 Centimeter hoch ſind bedürfen keiner Meſuſo. Ebenſo ſind Eingänge, über welchen ſich weder Oberſchwelle noch Decke befinden, nicht meſuſopflichtig.

An Badezimmern die ausſchließlich zum Baden benutzt werden, und unreinen Orten wird keine Meſuſo angebracht.

2. Die Meſuſo wird an dem Türpfoſten befeſtigt, der auf der rechten Seite des Eintretenden iſt, und zwar in dem oberſten Drittel der Pfoſtenhöhe in der Türöffnung. Sie muß mindeſtens 10 cm von der Oberſchwelle entfernt ſein und ſoll ſich innerhalb der erſten 9 cm von der äußeren Kante an im Hohlraum der Türöffnung befinden. Sie kann auch erforderlichen Falles, ſelbſtverſtändlich unter Wahrung dieſer Maßbeſtimmungen, in den Pfoſten hinein eingeſenkt werden. Die Vertiefung in welche die Meſuſo eingelaſſen wird, darf aber keine 9 cm betragen. Es muß in dieſem Falle das Vorhandenſein der Meſuſo erkennbar ſein, was nicht ausſchließt, daß dieſelbe mit einer Blechplatte überdeckt wirb.

3. Bei zwei ineinandergehenden Zimmern, von denen jedes einen Ausgang ins Freie oder in den Hausflur hat, ſind für die Beſtimmung der Seite, an welcher an der Verbindungstüre die Meſuſo anzubringen iſt, folgende Geſichtspunkte zu beobachten. Wird von den beiden Zimmern das eine mehr als das andere benutzt, dient außerdem dieſes andere häufiger zum Eingang für das

erſtere als umgekehrt, ſo wird das erſtere als der Innenraum betrachtet, und es ſoll an der Seite, die beim Eintritt in dieſes Zimmer die rechtsliegende iſt, die Meſuſo angebracht werden. Wird aber das eine der beiden Zimmer ungefähr ebenſo häufig benutzt wie das andere und findet auch der Durchgang durch das eine Zimmer zum Eintritt in das andere nicht weſentlich weniger oft ſtatt, als umgekehrt, ſo iſt das Zimmer, in welches hinein ſich die Verbindungstüre öffnet, als der Innenraum zu betrachten und es iſt an dem Pfoſten, der beim Eintritt in dasſelbe rechts ſteht, die Meſuſo anzubringen. In anderen und ſonſt zweifelhaften Fällen iſt ein Geſetzeskundiger zu befragen.

4. Die Meſuſo wird in ſchräger Richtung an den Türpfoſten befeſtigt, ſodaß ihr oberes Ende nach dem Innenraum gerichtet iſt. Wo ſie nicht ſchräg angebracht werden kann, befeſtige man ſie ſenkrecht.

5. Das Anſchlagen der Meſuſo unterbleibt überall, wo zu befürchten iſt, daß ſie geſtohlen, oder unwürdig behandelt werden könnte. Wo es jedoch möglich iſt, ſich dadurch zu helfen, daß man die Meſuſo an der Innenſeite des Pfoſtens anbringt, iſt auch dieſes in ſolchem Notfalle geſtattet. Die Meſuſo darf aber hierbei von dem Hohlraum der Türe nicht über 9 cm entfernt ſein.

6. Außerhalb des heiligen Landes ſind gemietete Wohnräume erſt nach 30 Tagen meſuſo-pflichtig.

7. Beim Ausziehen aus einer Wohnung läßt man, falls das Haus einem Juden gehört oder die Wohnung von einem anderen Juden ohne Zwiſchenpauſe bezogen wird, die Meſuſaus an den Türen.

8. Die Meſuſaus ſind innerhalb 7 Jahren mindeſtens zweimal nachzuprüfen, um feſtzuſtellen, ob ſie nicht fehlerhaft und untauglich geworden ſind.

Die Stelle an welcher der Gottesname steht, soll durch Glas bedeckt sein.

9. Es ist alter geheiligter Brauch, die Mesuso beim Betreten und Verlassen des Hauses zu küssen.

Tefillin, Zizis und Mesusaus erfordern für ihre richtige Herstellung ebensosehr Handfertigkeit, wie auch die größte Gewissenhaftigkeit. Deshalb darf man sie nicht von unbekannten und noch weniger von als unzuverlässig bekannten Händlern, sondern nur von religiös gewissenhaften Personen kaufen, welche die volle Verantwortlichkeit dafür übernehmen.

Die Verfehlungen bei der Herstellung von Tefillin, Zizis und Mesusaus sind oft derart, daß es der Natur der Sache nach nicht möglich ist, sie nachträglich festzustellen. Ob die Herrichtung des Leders, der Pergamente, der Zizisfäden und das Schreiben mit der rechten Gesinnung bezw. auch Vorausbestimmung erfolgt ist, kann man den Tefillin, Zizis und Mesusaus nicht ansehen. Und trotzdem sind sie poßul (unbrauchbar), wenn jene Voraussetzungen nicht zutreffen.

Dazu kommt, daß die gewissenlose und leichtfertige Arbeit leichter und **billiger** herzustellen ist, als die gewissenhafte. Und es gibt immer große Kreise, die, wenn sie sich auch für alle sonstigen Lebensbedürfnisse nicht von der Losung „schlecht und billig" berücken lassen, doch beim Ankauf von solchen zur Erfüllung heiliger Pflichten dienenden Gegenständen um einer geringen Ersparnis willen nicht genug darauf achten, ob dieselben überhaupt ihrem heiligen Zwecke genügen, oder ob sie poßul, d. h. unbrauchbar für diesen Zweck sind. Wenn jene heiligen Gegenstände nicht den Vorschriften entsprechend hergestellt sind, läßt man durch

deren Benutzung nicht nur die betr. Mizwaus unerfüllt, sondern ladet auch die schwere Versündigung der Berocho lewatolo, des vergeblichen Aussprechens des Gottesnamens auf sich.

Unsere Vereinigung ist seit Jahren darauf bedacht, diesem allgemein verbreiteten Uebel entgegenzuwirken. Da die Zahl der vertrauenswürdigen Soferim besonders in Deutschland von Jahr zu Jahr immer kleiner wird, läßt unsere Vereinigung seit Jahren unter ihrer besonderen Kontrolle wenigstens Tefillin und Mesusaus herstellen, die den religionsgesetzlichen Ansprüchen in vollem Maße genügen.

Wenn diese Tefillin und Mesusaus, trotz der erheblichen Zuschüsse unserer Kasse teurer sind als die von privater Seite in den Handel gebrachten, wenn wir uns sogar entschliessen mußten, den Preis gegen früher um ein weniges noch zu erhöhen, so sollte dies jeden gewissenhaften Jehudi davon überzeugen, daß es uns eben völlig unmöglich ist, den **gesetzlichen Anforderungen entsprechende** Tefillin und Mesusaus zu billigeren Preisen zu beschaffen.

Wer sich die hohe religiöse Bedeutung der Tefillin-Pflicht und des Mesuso-Gebotes vor Augen hält, wird darum die kleinen Mehrkosten nicht scheuen, wenn es gilt, sich die Beruhigung wahrhafter, von Awero freier Pflichterfüllnng zu verschaffen.